



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsdirektion – Recht  
Rathaus  
1082 Wien

Wien, 13. September 2023  
GZ 2023-0.607.446

**Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung, das Wiener Bedienstetengesetz und das Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 geändert werden und das Gesetz über die Organisation des Stadtrechnungshofes (Stadtrechnungshofgesetz), das Gesetz über die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien ab 2024 (Wiener Akademienförderungsgesetz 2024) und das Gesetz über die Beschränkung von Wahlwerbungskosten und zur Einrichtung eines Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates (Wiener Parteiengesetz) erlassen werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 21. August 2023, MDR – 2129874–2022–4, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Entwurf sind u.a. die Einrichtung des Stadtrechnungshofes Wien als eigenes Organ der Gemeinde, die Stärkung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Stadtrechnungshofes sowie Regelungen über die Kontrollbefugnisse des Stadtrechnungshofes in Bezug auf die Prüfung der Verwendung von Fördergeldern durch politische Parteien sowie deren Akademien geplant.

Der RH bewertet die auf eine Stärkung der Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes und der Erhöhung von Transparenz und Rechenschaftspflicht abzielenden Bestimmungen grundsätzlich als positiv. Vor dem Hintergrund seiner Funktion als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) weist der RH in diesem Zusammenhang auch auf die Deklarationen von Lima und Mexiko über die Unabhängigkeit von Obersten Rechnungskontrollbehörden, zwei Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Bedeutung der Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden, den Strategischen Plan der INTOSAI 2023–2028 sowie die Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle hin. Auch in diesen genannten Unterlagen wird die Unabhängigkeit von Obersten Rechnungskontrollbehörden als eine ihrer organisatorischen Prioritäten festgelegt und im Hinblick auf Effizienz und Effektivität der

externen öffentlichen Finanzkontrolle hohe Bedeutung zuerkannt.

## 2. Zu Artikel 3 des Entwurfes (Änderung des Wiener Parteienförderungsgesetzes 2013)

Der Entwurf der Änderung des Wiener Parteienförderungsgesetzes 2013 sieht u.a. die Vorlage des Prüfberichts einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers betreffend die Verwendung der Fördermittel sowie die Kontroll- und Einschaurechte durch den Stadtrechnungshof Wien sowie die Veröffentlichung der Prüfberichte und der ausbezahlten Parteienförderungen vor.

Dazu verweist der RH im Einzelnen auf folgende Aspekte:

### 2.1 Zu § 1 (Grundsätzliches)

Zur vorgeschlagenen Änderung der zit. Bestimmung, wonach die Förderungen der „Mitwirkung an der politischen Willensbildung“ dienen sollen weist der RH darauf hin, dass damit die geförderte Tätigkeit der politischen Parteien auf zumindest genereller Ebene umschrieben wird und andere Zwecke als die Mitwirkung an der politischen Willensbildung ausgeschlossen werden.

Er ist jedoch kritisch darauf hinzuweisen, dass – wie bereits in seinem Entwurf zu einer Novellierung des Parteien-Förderungsgesetzes 2012 auf Bundesebene von ihm im Jahr 2021 vorgeschlagen – der Verwendungszweck der Fördermittel für Parteien präziser gefasst werden sollte. Als Zwecke könnten etwa Personalausgaben, sowie Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes, für die politische Arbeit und für die Beteiligung an Wahlen in Betracht kommen. Dies deshalb, weil der Inhalt der Wendung „Mitwirkung an der politischen Willensbildung“ zu unbestimmt ist und daher zur Erzielung einer entsprechenden Bestimmtheit konkretisiert werden sollte (*Rechnungshof*, Entwurf zum Parteiengesetz [2021] S. 22 <sup>1</sup>).

### 2.2 Zu § 3 Abs. 5 (Keine Veröffentlichungen gegen Entgelt in Parteimedien)

Die zit. Bestimmung sieht vor, dass der Magistrat einschließlich der Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung darauf zu achten haben, keine Veröffentlichung gegen Entgelt in Medien vorzunehmen, deren Medieninhaber eine politische Partei oder eine ihr nahestehende Organisation ist.

Der RH weist darauf hin, dass die Einhaltung dieser Regel dazu beitragen könnte, allfällige „verdeckte Parteienfinanzierung“ durch Bezahlung von Inseraten in „Parteimedien“ mit öffentlichen Mitteln, und somit eine Parteienförderung außerhalb des Wiener Parteienförderungsgesetzes 2013, zu vermeiden. Es ist jedoch festzuhalten, dass es sich dabei – auch nach den Erläuterungen – um eine Selbstbindungsbestimmung handelt und an eine Nichtbeachtung der Bestimmung keine Konsequenzen geknüpft sind.

### 2.3 Zu § 4 (Valorisierung)

Nach dieser Bestimmung erhält die Landesregierung die Kompetenz, die Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung zu verfügen. Im Sinne des sparsamen Umganges mit öffentlichen Mitteln erachtet

<sup>1</sup> abrufbar unter [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home\\_1/home\\_6/Parteiengesetz\\_PFG\\_2021\\_OK\\_BF.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_6/Parteiengesetz_PFG_2021_OK_BF.pdf)

der RH diese Regelung als positiv.

Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die vom Land Wien gewährte Parteienförderung – noch ohne Berücksichtigung von Klubförderungen und Akademienförderungen – im Vergleich mit den übrigen Bundesländern überdurchschnittlich hoch ist: So betragen im Jahr 2022 die Zahlungen für die im Wiener Landtag/Gemeinderat und in den Bezirksvertretungen vertretenen politischen Parteien gemäß Wiener Parteienförderungsgesetz insgesamt 30,05 Mio. EUR. Damit waren sie annähernd so hoch wie die Parteienförderung auf Bundesebene (31,79 Mio. EUR).

#### 2.4 Zu § 7 (Verwendung der Förderung)

Nach dieser Bestimmung darf die Förderung ausschließlich für die landes-, gemeinde- bzw. bezirkspolitische Arbeit in Wien verwendet werden. Der RH befürwortet diese Regelung im Hinblick auf die Stärkung der Zielgenauigkeit der Förderung: Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass widmungsfremde Verwendungszwecke – wie etwa die Verwendung der Fördermittel des Landes Wien auf Bundes- oder EU-Ebene – verhindert werden sollen.

#### 2.5 Zu § 8 (Nachweis und Kontrolle der Mittelverwendung, Prüfbericht)

(1) Der RH hält den Nachweis und die Kontrolle der Fördermittel für wichtig und befürwortet daher diesbezügliche Bestimmungen grundsätzlich.

Er weist jedoch darauf hin, dass die vorgeschlagenen Regelungen – jede Partei hat über die Verwendung der Fördermittel „geeignete Aufzeichnungen“ zu führen – weder die inhaltliche Aussagekraft noch die Vergleichbarkeit der Mittelverwendung sicherstellen.

Dies wird die nachgängige Kontrolle der gesetzmäßigen Verwendung der Parteienförderung von einer beeideten Wirtschaftsprüferin bzw. einem beeideten Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einschränken. Damit wird auch das Ergebnis dieser Prüfung (in Form eines Prüfberichts), das dem Stadtrechnungshof übermittelt wird, nur bedingt aussagekräftig sein. Dies wird daher in weiterer Folge auf den Nutzen der Prüfung durch den Stadtrechnungshof – dieser hat die Nachvollziehbarkeit des Prüfberichts zu prüfen – Einfluss haben.

(2) Bereits auf Ebene des Bundes hat der RH im Bereich des Parteiengesetzes bemängelt, dass in den jeweiligen Rechenschaftsberichten der Parteien der „Nachweis der gesetzmäßigen Mittelverwendung“ lediglich in einem einzigen von den Wirtschaftsprüfern testierten Satz (= Bestätigungsvermerk) erbracht wird. Dies, obwohl das Parteien-Förderungsgesetz 2012 die Führung von Aufzeichnungen über die Verwendung der Fördermittel verlangt. Diese werden jedoch von den Parteien nicht veröffentlicht. Eine Kontrolle der zweckmäßigen Mittelverwendung ist daher nur erschwert möglich.

Zur Herstellung einer höheren inhaltlichen Aussagekraft der Rechenschaftsberichte verweist der RH auf das Schema für die Verwendung der Mittel der Parteienförderung im Vorschlag seines Entwurfes zur Novellierung des Parteiengesetzes 2012 aus dem Jahr 2021 (*Rechnungshof*, Entwurf zum Parteiengesetz S. 21 f), nach dem insbesondere die Verwendung der Fördermittel für die Zwecke Personalausgaben, Sachausgaben, Kreditrückzahlungen und Kreditkosten sowie Rücklagen nachgewiesen werden sollte.

(3) Der Stadtrechnungshof hat die überprüften Prüfberichte auf seiner Website für eine Dauer von zehn Jahren zu veröffentlichen (§ 8 Abs. 10 leg. cit.).

Im Falle des Vorliegens konkreter Anhaltspunkte kann der Stadtrechnungshof künftig aber zu deren Klärung – nach einem vorangegangenen Stellungnahmeverfahren – auch eine Überprüfung an Ort und Stelle vornehmen (§ 8 Abs. 7 leg. cit.). Das Ergebnis dieser Prüfung hat er dem Fördergeber (dem Magistrat der Stadt Wien) mitzuteilen (§ 8 Abs. 9 leg. cit.). Der RH regt aus Transparenzgründen an, dass der Stadtrechnungshof auch das Prüfungsergebnis zu veröffentlichen hat.

## 2.6 Zu § 9 (Rückforderung)

Bei widmungswidriger Mittelverwendung soll ein Rückforderungsanspruch gesetzlich verankert werden. Der RH befürwortet diese Regelung, da sie einer langjährigen Empfehlung in Bezug auf die Finanzierung politischer Parteien und parlamentarischer Klubs<sup>2</sup> entspricht und auch im Vorschlag des RH für eine Novellierung des Parteiengesetzes (a.a.O. S. 48) enthalten war.

## 2.7 Zu § 10 Abs. 1 (Transparenz)

Die zit. Regelung sieht die Veröffentlichung der nach diesem Landesgesetz ausbezahlten Förderungen im Internet für die Dauer von 10 Jahren vor. Der RH wertet die geplante Maßnahme im Sinn der damit verbundenen Transparenz positiv.

# 3. Zu Artikel 5 des Entwurfes (Akademienförderungsgesetz 2024)

## 3.1 Allgemein

(1) Der RH hat sich im Rahmen der Prüfung der Bildungseinrichtungen der politischen Parteien im Jahr 2018 u.a. mit den Rechtsgrundlagen für deren Förderung, den §§ 1 bis 5a des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F., befasst und dabei Probleme und Defizite aufgezeigt („Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick“, Reihe Bund 2019/30a TZ 5 ff). Nachdem sich das geplante Akademienförderungsgesetz 2024 inhaltlich und teilweise auch wörtlich an den zit. Bestimmungen orientiert, können die dort getroffenen Aussagen auch für den vorliegenden Entwurf herangezogen werden.

(2) Der RH bewertet eine gesetzliche Regelung der Akademienförderung, da diese bislang auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2015 basierte, und insbesondere die im Entwurf vorgesehenen Kontroll- und Einschaurechte durch den Stadtrechnungshof, im Sinne der Rechenschaftspflicht und Transparenz hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Fördermittel grundsätzlich positiv, weist jedoch im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

## 3.2 Zu §§ 4 und 6 (Berechnung und zur Zuerkennung der Fördermittel)

Der Entwurf stellt hinsichtlich der Berechnung der Förderungen teilweise auf die Klubstärke der im

<sup>2</sup> siehe auch den Sonderbericht zur Finanzierung der politischen Parteien und parlamentarischen Klubs, Reihe Bund 2000/2 Schlussbemerkungen [9].

Gemeinderat vertretenen Partei ab: Die Höhe des Zusatzbetrags und teilweise auch des Betrags für internationale politische Bildungsarbeit ist von der Anzahl der klubzugehörigen Gemeinderäte abhängig. Der Magistrat hatte somit die Anzahl der Gemeinderäte zur Bemessung der Förderung zu ermitteln.

Der Magistrat hat im Falle einer positiven Prüfung eine Auszahlung bis 31. März des laufenden Jahres zu veranlassen.

Unter Hinweis auf TZ 6 und 7 des erwähnten Berichts merkt der RH dazu an, dass durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt werden sollte, dass der Magistrat über Änderungen in der Klubstärke der im Gemeinderat vertretenen Parteien zeitnahe informiert wird. Weiters regt er an, die Auszahlung der Beträge, die von der Anzahl der klubzugehörigen Gemeinderäte abhängig ist, zu einem späteren Datum als den 31. März vorzunehmen, um Änderungen in der Klubstärke und eventuell den Verlust des Klubstatus berücksichtigen zu können.

### 3.3 Zu § 8 (Nachweis und Kontrolle der Mittelverwendung, Prüfbericht)

(1) Die zit. Bestimmung ist dem § 8 des Parteienförderungsgesetzes 2013 i.d.F. des Entwurfes nachgebildet. Der RH verweist dazu auf seine Ausführungen in Pkt. 2.5 des gegenständlichen Schreibens.

(2) Der vorliegende Entwurf regelt die Prüfung der gesetzmäßigen Verwendung der Förderung (§ 8 Abs. 2 leg. cit.) und die Rückforderung im Falle der gesetzwidrigen Verwendung von Fördermitteln (§ 9 leg. cit.). Er trifft allerdings keine Regelung über den Verbrauch von Fördermitteln und die Berichtspflicht nach Wegfall der Förderwürdigkeit (Verlust der Klubstärke, Ausscheiden aus dem Gemeinderat). Unter Hinweis auf seine Ausführungen im o.a. Bericht zu den „Bildungseinrichtungen der politischen Parteien“ TZ 9 und 10 regt der RH an, diesbezügliche Regelungen in den Entwurf aufzunehmen. Insbesondere wäre eine Frist festzulegen, binnen derer nach Wegfall der Förderwürdigkeit die noch vorhandenen Fördermittel zu verbrauchen sind. Für den Fall, dass die Bildungseinrichtung die Fördermittel binnen dieser Frist nicht verbraucht, wäre eine Rückzahlungsverpflichtung festzulegen.

## 4. Zu Artikel 6 des Entwurfes (Wiener Parteiengesetz)

### 4.1 Zu § 2 (Wahlwerbungskostenbeschränkung und Wahlwerbungsberichte)

Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Mio. EUR aufwenden. Zudem hat sie eine Woche vor dem Wahltag und sechs Monate nach dem Wahltag Wahlwerbungsberichte über die entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen zu veröffentlichen.

Aufgrund dieses Betrages und im Sinne der Transparenz befürwortet der RH diese Berichtspflicht. Zudem sollten nach seiner Ansicht für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aufwendungen für einen Wahlkampf

- eine Übersicht, von welchen Gliederungen der Partei die Wahlwerbungsaufwendungen getätigt wurden und

- eine Aufschlüsselung der Mittelherkunft der Finanzierung in den Wahlwerbungsbericht aufgenommen werden.

#### 4.2 Zu den §§ 7 und 8 (Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat)

Der RH erachtet die geplante Einrichtung des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates und seine Möglichkeiten zur Verhängung von Geldbußen als grundsätzlich geeignete Maßnahme, die Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, des Wiener Parteienförderungsgesetzes 2013 und des Wiener Akademienförderungsgesetzes 2024 zu fördern.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat. Der RH regt aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I 56/2012 i.d.g.F., an, eine Beschwerdemöglichkeit des Stadtrechnungshofes Wien gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates – eingerichtet beim Amt der Wiener Landesregierung – klarzustellen.

### 5. Gesamtresümee

Der RH sieht das gegenständliche Gesetzesvorhaben, das sich teilweise an der Novelle des Parteiengesetzes 2012 mit BGBl. I 125/2022 orientiert und auch in Bezug zum oben zit. Entwurf des Rechnungshofes zu sehen ist, als durchaus geeignet, die Transparenz der Verwendung der Fördermittel zu erhöhen.

Das geplante Gesetzesvorhaben bewirkt eine Verdichtung der Kontrolllandschaft dahingehend, dass zusätzlich zum RH, der seine Prüfungsaufgaben nach dem Parteiengesetz wahrnimmt, nunmehr dem Stadtrechnungshof Wien Prüfkompetenzen auf Landesebene übertragen werden.

Die geplanten zusätzlichen Prüfmöglichkeiten des Stadtrechnungshofes Wien, die vorgeschlagenen Befugnisse des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sowie die vorgeschlagenen Regelungen zur Stärkung der institutionellen und organisatorischen Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes Wien sind aus der Sicht des RH geeignet, zu einer Stärkung der externen öffentlichen Finanzkontrolle beizutragen.

Der RH verweist allerdings u.a. darauf, dass die geplanten gesetzlichen Regelungen den Parteien bei der Führung „geeigneter Aufzeichnungen“ über die aus der Parteienförderung (z.B. rd. 30,05 Mio. EUR im Jahr 2022) und aus der Akademienförderung (z.B. rd. 2,07 Mio. EUR im Jahr 2022) erhaltenen Fördermittel noch einen weiten Auslegungsspielraum erlauben. Die Wirksamkeit der Kontrolle

der Mittelverwendung wird daher von präziseren Vorgaben in Bezug auf den Verwendungszweck und den Nachweis der Verwendung der Fördermittel abhängen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker  
Beatrix Pilat